

WerteUnion

Wahlordnung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen innerhalb der Partei, insbesondere auf Bundesebene. Sie gilt auch für Wahlen auf Landes- und Kreisebene, soweit Landes- und Kreisverbände keine eigene Wahlordnungen oder in Bezug auf eine konkrete Wahl keine abweichenden Verfahren in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen und der satzungsgemäßen Ordnung beschließen.

(2) Soweit diese Wahlordnung den Begriff „Parteitag“ verwendet, bezieht sich dieser einheitlich auf solche Versammlungen der Partei, bei denen über Satzungs-, Programm- und/oder Personalfragen beraten und durch Abstimmungen oder Wahlen entschieden wird.

§ 2 Verfahren und Wahlvorschläge

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung wählt der Parteitag das Tagungspräsidium, das in der Regel aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern (Versammlungsleiter/Tagungspräsident) besteht. Weiterhin wählt der Parteitag mindestens zwei Protokollführer. Bei Wahlen leitet der Versammlungsleiter auch den Wahlvorgang und verkündet das festgestellte Stimmresultat. Die vom Parteitag gewählte Mandatsprüfungskommission überprüft fortlaufend die Anwesenheit der Stimmberechtigten des Parteitags und ihre Meldungen. Die vom Parteitag gewählte Stimmzählungs- oder Wahlkommission zählt die Stimmen aus und stellt das Abstimmungs- bzw. Wahlergebnis fest.

(2) Die Wahlen von Vorstandsmitgliedern, von Vertretern zu Vertreterversammlungen (Delegierte) und von Bewerbern für öffentliche Wahlen zu Volksvertretungen sind geheim und erfolgen mittels Stimmzettel. Bei allen übrigen Wahlen (z.B. Schiedsrichter, Rechnungsprüfer, Kommissionen) kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(3) Offene Abstimmungen erfolgen generell durch Handzeichen oder Stimmkarte. Der jeweilige Vorstand kann nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen (§ 15 Abs. 2 PartG) auch eine elektronische Stimmabgabe zulassen. Diese muss bei geheimen Wahlen das Wahlgeheimnis wahren und eine eindeutige Markierung des Namens des/der Kandidaten zulassen. Für die Wahlen zur Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Wahlen zu Volksvertretungen ist der Einsatz elektronischer Stimmabgabe nicht zulässig.

(4) Geheime Abstimmungen und Wahlen erfolgen mittels Stimmzettel, indem der Stimmberechtigte vor oder hinter den Namen des/der von ihm zu wählenden

Kandidaten handschriftlich ein Kreuz setzt. Sind Stimmzettel nicht vorgedruckt, ist zumindest der Nachname des/der zu wählenden Kandidaten deutlich lesbar in Blockbuchstaben auf den Stimmzettel zu schreiben und in vorbezeichneter Weise anzukreuzen.

Leere Stimmzettel oder solche ohne Kreuz gelten als Enthaltung. Anders ausgefüllte Stimmzettel sind ungültige Stimmen.

(5) Kandidatenvorschläge für Wahlen (auch Eigenbewerbungen) sind schriftlich beim Tagungspräsidium einzureichen. Sie sind bis zum Abschluss der Kandidatenliste für den entsprechenden Wahlgang zulässig. Grundsätzlich können nur anwesende Personen gewählt werden; der Versammlungsleiter kann auf schriftlichen Antrag des Kandidaten, in dem er seine Bewerbung genau bezeichnet und vorab die Annahme der Wahl erklärt, Ausnahmen zulassen.

(6) Alle vorgeschlagenen Kandidaten erhalten eine angemessene Redezeit zu ihrer Vorstellung, über deren Umfang und Handhabung der Parteitag entscheidet.

(7) Soweit satzungsgemäß nichts anderes bestimmt, beträgt die Wahlperiode für ein Amt in der Partei zwei Jahre. Turnusmäßige Neuwahlen dürfen frühestens zwei Monate vor dem Ende der laufenden Amtsperiode durchgeführt werden.

(8) Gewählt ist, sofern nichts anderes bestimmt ist, auf wen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Auch für Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Wahlverfahren genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt.

(9) Gewählte Kandidaten haben auf Befragen zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; unterbleibt die Erklärung auch auf dreimaliges Befragen des Versammlungsleiters, gilt die Wahl als nicht angenommen.

§ 3 Vorstandswahlen

(1) Bei der Wahl des Vorstands der Partei (Bundes-, Landes- oder Kreisvorstand) sind nur stimmberechtigte Parteimitglieder wählbar.

(2) Bei der Wahl des Vorsitzenden des Vorstands kann jeder Stimmberechtigte seine Stimme nur für einen Kandidaten abgeben. Im Einzelnen gilt:

a) Kandidiert nur eine Person, ist sie gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

b) Kandidieren zwei Personen, ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

c) Kandidieren mehr als zwei Personen, ist im ersten Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erhält in diesem ersten Wahlgang keiner der Kandidaten diese Mehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang. An

diesem nehmen nur die beiden Kandidaten teil, die im ersten Wahlgang die relativ meisten Stimmen erhielten. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

(3) Die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang durch ein auf dem Stimmzettel vor oder hinter den Namen der Kandidaten zu setzendes Kreuz. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Es dürfen nur so viele Namen angekreuzt werden wie Vorstandsposten zu besetzen sind; Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, sind ungültig. Die Zahl der zu besetzenden Vorstandsposten wird vor der Wahl durch Mehrheitsbeschluss des Parteitags festgestellt.

Innerhalb eines jeden Wahlgangs gelten diejenigen als gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet, sofern erforderlich, das Los aus der Hand des Versammlungsleiters.

(4) Das Verfahren nach Absatz 3 gilt ebenso für die Wahl von weiteren Mitgliedern des Vorstandes (Beisitzer).

(5) Das Verfahren nach Absatz 3 gilt sinngemäß auch für Nach- und Ergänzungswahlen zur Besetzung von vakant gewordenen oder zusätzlichen Vorstandsposten. Ist nur ein Vorstandsposten nachzubesetzen, gilt das Verfahren nach Absatz 2.

§ 4 Delegiertenwahlen

(1) Findet ein Parteitag satzungsgemäß als Delegiertenparteitag (Vertreterversammlung) statt, erfolgt die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten im Rahmen eines im nachgegliederten Gebietsverband satzungsgemäß einzuberufenden Parteitags. Für das Wahlverfahren gilt § 3 Absatz 3 entsprechend, wobei ein gemeinsamer Wahlgang oder mehrere gemeinsame Wahlgänge durchgeführt werden können.

(2) Wenn sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl reduziert, rücken die Delegierten aus dem letzten Wahlgang mit den geringsten Stimmenzahlen als Ersatzdelegierte auf, mit Rang vor den gewählten Ersatzdelegierten. Wenn sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl erhöht, rücken die Ersatzdelegierten aus dem ersten Wahlgang mit den höchsten Stimmenzahlen als Delegierte auf, mit Rang hinter den gewählten Delegierten. Entsprechendes gilt, wenn Delegierte nach der Wahl ausscheiden.

§ 5 Aufstellung der Kandidaten für öffentliche Wahlen

(1) Versammlungen zur Aufstellung und Wahl von Wahlbewerbern für öffentliche Wahlen (Europäisches Parlament, Bundes-, Landes- und Kommunalwahlen) unterliegen in erster Linie den einschlägigen staatlichen Wahlgesetzen und sind von den zuständigen Gebietsverbänden grundsätzlich eigenverantwortlich einzuberufen und durchzuführen.

(2) Werden für die Aufstellung von Wahlkreiskandidaten und/oder Wahllisten Wahlparteitage durchgeführt (mit oder ohne Delegiertenwahl), sind hierzu nur diejenigen

Parteimitglieder als stimmberechtigt einzuladen, die zu der bevorstehenden Wahl im Wahlgebiet wahlberechtigt sind, soweit das jeweilige Wahlgesetz dies vorschreibt. Mangels spezieller Regelungen sind im Übrigen die für Mitgliederversammlungen und Parteitage geltenden Satzungsbestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(3) Bewerber um eine Kandidatur für ein Mandat im Bundestag, einem Landtag oder dem Europäischen Parlament sollen der Versammlungsleitung ein amtliches Führungszeugnis (Privatführungszeugnis) vorlegen, das nicht älter als drei Monate ist. Vor der Vorstellung des Kandidaten soll der Versammlungsleiter dem Parteitag berichten, ob das Führungszeugnis vorliegt und ob es Eintragungen enthält.

(4) Die Wahl der Kandidaten (insbesondere Wahlkreis- und Listenkandidaten) kann ganz oder teilweise entsprechend § 3 Absatz 2, Absatz 3 oder nach jedem anderen gesetzlich zulässigen Wahlverfahren gestaltet werden.

(5) Die Koordinierung von Bundestagswahlen obliegt in erster Linie der Bundespartei, mit der sich die Landesverbände in jeder Hinsicht, insbesondere in Bezug auf die rechtzeitige Aufstellung von Wahlkreis- und Listenkandidaten sowie die Einreichung entsprechender Wahlvorschläge, abstimmen sollen.

§ 6 Beurkundung

(1) Die Beschlüsse des Parteitages werden durch den Versammlungsleiter und einen Protokollführer unterzeichnet.

(2) Das Originalprotokoll ist vom jeweiligen Vorstandsvorsitzenden oder dem Justiziar für die Dauer von zehn Jahren zu archivieren.

§ 7 Wahlwiederholung

(1) Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmauszählung ein Verfahrensfehler festgestellt, der erheblichen Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann, hat die Versammlungsleitung den Wahlvorgang bzw. die Stimmauszählung unverzüglich abubrechen und die Wiederholung des Wahlvorganges zu veranlassen. Der Grund für den Abbruch ist im Wahlprotokoll festzuhalten.

(2) Im Übrigen kann eine Wahlwiederholung nur im Rahmen einer Wahlanfechtung nach Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung der Partei erfolgen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 9. November 2024 durch Beschluss des Bundesparteitags in Kraft.